



Kein Anspruch des Unternehmers auf Überwachung – oder doch?

Entgegen dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Unternehmer keinen Anspruch darauf hat, bei der Ausführung seiner Arbeiten überwacht zu werden, statuieren die «Allgemeinen Bedingungen für Betonbau» (SIA-Norm 118/262 Ausgabe 2004) gewisse Überwachungs- und Kontrollpflichten des Bauherrn, auf die sich der Unternehmer berufen kann, wenn die Anwendung der SIA-Norm 118/262 vereinbart wurde.

Kommt es im Rahmen der Ausführung eines Werkes zu Mängeln, Verspätungen oder Schäden, kann sich der Unternehmer in der Regel nicht von seiner Haftung für von ihm zu verantwortende Vertragsverletzungen befreien, indem er sich darauf beruft, der Besteller oder dessen Vertreter habe die Werkausführung gar nicht oder nur unzulänglich überwacht. Ein solcher Vorwurf scheidet daran, dass der Besteller von Gesetzes wegen nicht gehalten ist, den Unternehmer und dessen Werkausführung zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Es gilt der Grundsatz: Kein Anspruch des Unternehmers auf Überwachung.

Der Besteller darf sich darauf verlassen, dass der Unternehmer das Werk auch ohne Überwachung mängelfrei erstellt. Dabei bleibt es auch, wenn sich der Besteller vertraglich das Recht vorbehalten hat, den Unternehmer zu überwachen (siehe z.B. Art. 34 Abs. 2 SIA-Norm 118). Auch der Umstand, dass der Besteller den Unternehmer faktisch überwacht oder überwachen lässt, begründet keinen Anspruch des Unternehmers auf diese Überwachung. Er haftet für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten grundsätzlich unabhängig davon, ob die entstandenen Mängel, Schäden, Verspätungen etc. durch eine wirksame Überwachung hätten vermieden werden können. Denn: Diese Überwachung durch den Bauherrn erfolgt nur im Interesse des Bauherrn selber – nicht zu Gunsten des Unternehmers.

Anders verhält es sich allerdings, wenn sich der Besteller gegenüber dem Unternehmer vertraglich zur Beaufsichtigung verpflichtet hat. In solchen Fällen kann die fehlende oder unzureichende Überwachung Grund für ein (beschränktes) Selbstverschulden des Bestellers sein, das haftpflichtrechtlich zu einer teilweisen Entlastung des Unternehmers führt. Über das Mass an Entlastung entscheidet der Richter nach Ermessen.

Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die «Allgemeinen Bedingungen für Betonbau» (SIA-Norm 118/262 Ausgabe 2004; kurz «SIA-118/262»). Auch diese gehen in Ziff. 1.3.1.7 von der Grundregel aus, wonach dem Unternehmer kein Anspruch auf Überwachung zukommt. Auf den Grundsatz folgt aber die Ausnahme: Die Folgen einer fehlenden Überprüfung fallen dem Bauherrn dann zur Last, «wenn die fehlende Prüfung oder Überprüfung einzeln beschrieben und vertraglich vereinbart ist». Solche Überprüfungspflichten finden sich dann in den folgenden Ziffern der SIA-118/262, wo sie «einzeln beschrieben» sind und als Bestandteil der SIA-118/262 auch «vertraglich vereinbart» werden: So ist der Bauherr nach Ziff. 1.3.2.2 Punkt 4 SIA-118/262 gehalten, die Bau- und Montagevorgänge auf die Verträglichkeit mit dem Projekt zu überprüfen.

Er hat die Qualitätslenkung des Unternehmers und deren Erfolg zu überwachen (Ziff. 1.3.3.1 Punkt 2 und Ziff. 1.4.4 Punkt 2 SIA-118/262). Und er muss die Richtigkeit der in der Projektbasis festgelegten Grundlagen, die Zweckmässigkeit der Baustelleneinrichtung und des Bauprogramms sowie den Baugrundzustand überprüfen (Ziff. 1.3.3.1 Punkte 5, 8, 9 SIA-118/262).

Die wichtigste Überwachungspflicht ist wohl aber folgende: Der Bauherr schuldet die Überwachung der Ausführung gemäss Kontrollplan (Ziff. 1.3.3.1 Punkt 4 SIA-118/262). Allerdings kommt den nach Ziff. 1.3.3.1 Punkt 4 SIA-118/262 geschuldeten Kontrollen gemäss Kontrollplan nur «stichprobenartiger Charakter» zu und sie befreien «den Unternehmer nicht von der Pflicht, alle erforderlichen Prüfungen durchzuführen, um nachweisen zu können, dass er die verlangten Anforderungen erfüllt» (s. Ziff. 1.3.1.6 SIA-118/262). Der Unternehmer darf sich also nicht darauf verlassen, dass der Bauherr allfällige Probleme und Unzulänglichkeiten in der Ausführung erkennt. Vielmehr muss er seine Leistungen auch selber prüfen, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen. Ebenso wenig darf sich aber der Bauherr einzig auf die vom Unternehmer durchzuführenden Prüfungen verlassen: Auch wenn seinen eigenen Kontrollen nur «stichprobenartiger Charakter» zukommen soll, so ist und bleibt er gegenüber dem Unternehmer zu diesen stichprobenartigen Kontrollen verpflichtet. Unterlässt er sie, so gehen die Folgen grundsätzlich auch zu seinen Lasten.

Es besteht allerdings eine Bedingung dafür, dass der Unternehmer seinen vertraglichen Überwachungsanspruch zulasten des Bauherrn geltend machen kann: Gemäss Ziff. 1.3.1.7 SIA-118/262 muss der Unternehmer die Durchführung der betreffenden Prüfung oder Überprüfung vom Bauherrn rechtzeitig verlangt haben. Wird strittig, ob dies der Fall war, hat der Unternehmer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Das System der SIA-118/262 bindet also den Bauherrn in die Qualitätssicherung ein. Wer die Allgemeinen Bedingungen für Betonbau (SIA-118/262) vereinbart, weicht damit teilweise vom Grundsatz «Kein Anspruch des Unternehmers auf Überwachung» ab. In gewissem Masse sieht die SIA-118/262 vor, dass der Unternehmer eben doch einen Anspruch auf Überwachung hat.

*lic. iur. Simone Nüesch, Rechtsanwältin, Winterthur
Dr. iur. Thomas Siegenthaler, Rechtskonsulent und
Stiftungsrat der usic-Stiftung*